

4401

KR-Nr. 262/2003

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 262/2003 betreffend Erhöhung
des Anteils der erneuerbaren Energien**

(vom 18. April 2007)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Mai 2005 folgende von Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, am 8. September 2003 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat ist aufgefordert, die nötigen Grundlagen zur Förderung der erneuerbaren Energien zu schaffen, um deren Anteil am gesamten Energieverbrauch jährlich um 2% zu steigern, verteilt auf möglichst viele erneuerbare Energiequellen.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, ein Massnahmenpaket zu Gunsten der Förderung erneuerbarer Energien in seinem Zuständigkeitsbereich zu schnüren, hierfür die nötigen Grundlagen zu schaffen und entsprechend auch beim Bund zu intervenieren. Natürlich steht damit gleichzeitig ein Energiesparprogramm weiterhin auf der Dringlichkeitsliste.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit erneuerbaren Energien und Abwärmenutzungen werden heute im Kanton Zürich pro Jahr rund 2500 Gigawattstunden (GWh) produziert, was etwas über 6% des Gesamtenergieverbrauchs bedeutet. Da der Kanton Zürich aus geografischen Gründen nur beschränkt für die Wasserkraftnutzung geeignet ist, beträgt die Wasserkraftnutzung aus den elf grossen Kraftwerksanlagen im Kanton nur rund 1350 GWh. Da einige dieser Kraftwerke an Kantons- oder Landesgrenzen liegen, kann der Kanton Zürich lediglich 520 GWh (1,3% des Endenergieverbrauchs) beanspruchen. Bedeutende Anteile neben der Wasserkraft tragen die Kehrlichtverbrennungsanlagen (knapp 900 GWh/a Wärme und Strom), das Energieholz (500 GWh/a) sowie die Umge-

bungswärme (300 GWh/a) bei. Die jährliche Zunahme erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch lag in den letzten Jahren bei rund 0,2% (80 GWh). Eine Steigerung dieser Zunahme ist das Ziel der nationalen und kantonalen Energiepolitik.

Österreich weist pro Einwohnerin oder Einwohner einen Endenergieverbrauch von 34,3 Megawattstunden (MWh), die Schweiz einen solchen von 32,9 MWh auf (Kanton Zürich 31,8 MWh). Der Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoinlandverbrauch liegt in Österreich bei rund 22%, in der Schweiz bei rund 20%. Der Anteil der Wasserkraft liegt in der Schweiz bei rund 15%, in Österreich rund 3% tiefer. Der Anteil an Brennholz, Biogas und Umweltwärme ist in Österreich mit rund 9% höher als in der Schweiz, wo er rund 4% beträgt. Der energiebedingte CO₂-Ausstoss im Sinne des Kyoto-Protokolls beträgt für die Schweiz 5,5 Tonnen pro Einwohnerin oder Einwohner, für Österreich 7,7 Tonnen.

Laut Postulat sind Grundlagen zur Förderung der erneuerbaren Energien zu schaffen, um ein zehn Mal höheres Wachstum zu erreichen. Eine derartige Entwicklung ist für den Kanton Zürich technisch und ökonomisch nicht umsetzbar und die einzuleitenden Massnahmen erforderten eine zu einseitige Ausrichtung der Energiepolitik.

Die 2004 durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) aktualisierte Vision Energie 2050 beschreibt die Zielszenarien «Comfort» und «Politik». Diese definieren für die Schweiz eine Senkung des energiebedingten CO₂-Ausstosses von heute sechs auf künftig zwei bzw. eine Tonne pro Person und Jahr. Dies kann – ohne Einbusse des heutigen Wohlstands – nur mit einer deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz und weitgehender Deckung des verbleibenden Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien erlangt werden. Für die Erreichung des Zielszenarios «Politik» sind zusätzlich Mengenbeschränkungen auf der Nachfrageseite nötig, da in der Schweiz nicht genügend erneuerbare Energien oder Abwärmequellen verfügbar sind. Dies gilt auch für den Kanton Zürich: Eine weitergehende Studie des AWEL zum Angebot der erneuerbaren Energien im Kanton Zürich zeigt, dass das gesamte ökologisch-technische Potenzial des Kantons nicht ausreichen würde, um insbesondere den absehbaren Strom- und Treibstoffbedarf abzudecken.

Mit dem vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit 2002–2010 von 22,5 Mio. Franken für Subventionen gemäss § 16 des Energiegesetzes (LS 730.1) soll in erster Linie der Energiebedarf gesenkt werden. In den letzten Jahren konnte der Rahmenkredit jedoch wegen der knappen staatlichen Mittel nicht voll ausgeschöpft werden. Es standen jährlich lediglich rund 1 Mio. Franken aus dem Rahmenkredit für Subventionen von Minergie-Erneuerungen, grossen Holzfeuerungen und

gebäudeexternen Abwärmenutzungen zur Verfügung. Bisherige Erfahrungen mit eidgenössischen und kantonalen Förderprogrammen zeigen, dass für die Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich mindestens 10 bis 30 Rappen Förderbeiträge pro Jahreskilowattstunde aufgewendet werden müssen. Dies entspricht Fr. 100 000 bis Fr. 300 000 pro GWh. Nur schon eine jährliche Zunahme an erneuerbaren Energien um 2% des zürcherischen Gesamtwärmebedarfs von 20 000 GWh würde somit, ohne Berücksichtigung des technisch Machbaren, bereits zusätzliche staatliche Mittel von jährlich 40 bis 120 Mio. Franken erfordern.

Die Förderung einzelner erneuerbarer Energien hat die besten Erfolgchancen, wenn sie schweizweit möglichst harmonisiert wird. Die Diskussion zur Förderung der erneuerbaren Energien, beispielsweise mit kantonalen Subventionen wie mit der Motion KR-Nr. 267/2004 verlangt, sollte daher nicht losgelöst von den Bestrebungen auf Bundesebene geführt werden. Eine spürbare Lenkungswirkung wird von der zur Debatte stehenden CO₂-Abgabe oder vom seit Herbst 2005 erhobenen Klimarappen erwartet. Aus den Geldern der Stiftung Klimarappen stehen bis 2009 182 Mio. Franken für Beiträge an energetische Erneuerungen von Gebäudehüllen bereit. Weiter enthält die Vorlage zum Stromversorgungsgesetz, das von den eidgenössischen Räten am 23. März 2007 verabschiedet worden ist (BBI 2007, 2335), auch eine Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes hinsichtlich der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern. Netzbetreiber sollen demzufolge verpflichtet werden, den in neuen Anlagen mit erneuerbaren Energien (Wasserkraft nur bis 10 Megawatt Leistung) erzeugten Strom zu kostendeckenden Preisen zu übernehmen. Dies soll aus einem Zuschlag von höchstens 0,6 Rp./kWh zu Lasten der Stromkonsumentinnen und -konsumenten finanziert werden. Gemessen am heutigen Verbrauch würden dadurch jährlich schweizweit gut 300 Mio. Franken zur Förderung von erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Damit soll die Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis 2030 um mindestens 5400 GWh erhöht werden, was lediglich 10% des heutigen Stromverbrauchs entspricht.

Mit der Verschärfung bestehender oder mit zusätzlichen kantonalen Vorschriften lässt sich die geforderte Wirkung ebenfalls nicht erreichen. So würde eine bedeutende Senkung des Höchstanteils nicht-erneuerbarer Energie in Neubauten (§ 10 a Energiegesetz) von heute 80 auf 20% die Nutzung erneuerbarer Energien pro Jahr um rund 50 GWh oder knapp über 0,2% des Gesamtverbrauchs steigern. Eine Ersatzpflicht fossiler Heizungen zu vertretbaren Kosten im Rahmen des Erneuerungszyklus von ungefähr 20 Jahre durch Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, würde, wie vorgängig dargestellt, unzu-

